



Wohngemeinschaft Olenland e.V.

6. Gemeinschaftsordnung nach § 15 der Vereinssatzung

A. Ziel und Zweck

Die Gemeinschaftsordnung soll ein problemloses und nettes Zusammenleben in der Wohngemeinschaft gewährleisten und den Gemeinschaftscharakter der Siedlung, sowie das ansprechende Äußere der Häuser, Gärten, Gemeinschaftsflächen, Anlagen und Pachtflächen durch Pflege und Rücksichtnahme erhalten.

Der Vorstand bittet alle Mitglieder und Bewohner durch die Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen mit dazu beizutragen.

B. Voraussetzungen

Alle Bewohner und Mitglieder werden gebeten, sich so zu verhalten, dass sie ihre Nachbarn weder belästigen, noch ihnen Schaden zufügen.

Grundlage ist die allgemeine Rechtslage und die Gemeinschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

C. Vereinbarungen

1. Zum Schutz unserer Kinder wäre es gut, wenn die Eltern darauf hin wirken, dass ihre Kinder weder auf Garagendächern, noch auf Garagenvorplätzen oder Parkplätzen spielen.
2. Ebenso zum Schutz unserer Gesundheit und Unversehrtheit gibt es in unserer kompletten Siedlung eine Höchstfahrgeschwindigkeit von 30km/h.
Diese ist unbedingt von allen Bewohnern einzuhalten.
3. Das Parken und Befahren der Wohnwege und der Grün-, und Pachtflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Sämtliche Müllgefäße und Wertstoffsäcke sollten am Abend vor der Abfuhr an den Straßenrand befördert werden und auch bei Nichtabholung wieder an ihren Platz gestellt werden.
5. Gartenabfälle und Pflanzenschnitt bitten wir, **nicht** außerhalb der Spüte zu entsorgen.
6. Anbauten und Umbauten unterliegen der behördlichen Genehmigung.
7. Hecken und Sichtschutzzäune sollten 1,80 m nicht übersteigen

Gemeinschaftsordnung der WOHNGEMEINSCHAFT OLENLAND e.V.

8. Das gesamte Gebiet der Wohngemeinschaft einschließlich der Pachtflächen ist **kein** Hundeklo. Hundekot ist deshalb netterweise vom Halter des Hundes zu entfernen. Es ist auch nach dem Hamburger Hundegesetz Pflicht, seitens des Hundehalters Hundekot zu entfernen.
9. Zum Thema Ruhezeiten verweisen wir auf das Hamburger Lärmschutzgesetz, sowie die Geräte- und Lärmschutzverordnung des Bundes. Entsprechende Informationen finden Sie unter folgenden Links.

<http://www.umwelt-online.de/recht/laerm/hh/laermschg.htm>

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_32/gesamt.pdf

Eine hilfreiche Übersicht einschließlich geeigneter Ansprechpartner bietet

<http://www.hamburg.de/laermschutz-ansprechpartner/125464/nachbarschaft.html>

D. Spielplätze

Vor einigen Jahren wurde der Kinderspielplatz mit viel Mühe und von Ihren Mitgliedsbeiträgen komplett neu errichtet. Deshalb soll er nur von Kindern zum Spielen genutzt werden. Da auf Spielplätzen ohnehin Rauch- und Alkoholverbot besteht, ist er für Zusammenkünfte anderer Personengruppen nicht geeignet.

E. Grünanlagen

Unsere Grünanlagen, die von Dienstleistern und freiwilligen Helfern mit Fleiß, Mühe und mit unser aller Geld gepflegt werden, dienen allen Mitgliedern zur Erholung. Deshalb bitten wir darum, darauf zu achten, dass kein Müll in unserer Wohnanlage zurück bleibt. So haben wir alle noch lange Freude an unserer schönen Umgebung.

F. „Nutzung und Pflege“

Unter bestimmten, nachstehend beschriebenen Umständen, kann einem Mitglied eine Teilfläche eines Gemeinschaftsgrundstückes zur „Nutzung und Pflege“ überlassen werden. Die Überlassung kann grundsätzlich nur an Mitglieder der Wohngemeinschaft Olenland e.V. erfolgen und gilt ggf. für alle Bewohner, auch für Mieter, des jeweiligen Hauses.

F.1 Verpflichtungen

Die Überlassung ist nicht übertragbar. Insbesondere verpflichtet sich das jeweilige Mitglied, bei einem Verkauf des Hauses im Kaufvertrag deutlich darauf hinzuweisen, dass die fragliche Fläche nicht mit zum Verkauf steht.

Die überlassene Fläche ist stets sauber zu halten und gärtnerisch zu pflegen. Dies schließt alle notwendigen Arbeiten mit ein, auch ggf. das Schneiden von Büschen und Hecken oder notwendige Baumpflegearbeiten. Die Verkehrssicherheit der überlassenen Fläche ist stets sicherzustellen (dies gilt insbesondere für Bäume, auch denen, die bei Übergabe bereits auf dem Grundstück vorhanden waren, z.B. Entfernung von Totholz; Neupflanzungen von Bäumen sind laut F.2 nur mit gesonderter Erlaubnis erlaubt).

F.2 Nutzung

Die überlassene Fläche steht unter den o.g. Bedingungen dem Mitglied bzw. den Bewohnern zur freien Benutzung zur Verfügung. Die Fläche darf eingezäunt und bepflanzt werden.

Gemeinschaftsordnung der WOHNUNGSGEMEINSCHAFT OLENLAND e.V.

Eine Neuanpflanzung von Bäumen ebenso wie die Neuerrichtung von Gebäuden wie Gartenhäuschen etc. bedarf der gesonderten Erlaubnis des Vorstandes.

F.3 Vergabe

„Die Überlassung der Teilfläche zur „Nutzung und Pflege“ erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand. Es können nur Flächen überlassen werden, die direkt an das Grundstück angrenzen oder unmittelbar von der Grundstücksgrenze aus gesehen gegenüber eines Fußgängerweges (öffentlich oder vom Verein) grenzen. Die Überlassung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Vorstand und Mitglied.

Die Fläche des überlassenen Grundstücks darf in Summe pro Haus nicht mehr als 30 Quadratmeter betragen. Bei einer Überlassung von in Summe mehr als 30 Quadratmetern bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$.

Die Überlassung erfolgt zeitlich unbegrenzt. Sie endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft und ist nicht übertragbar. Die Überlassung kann durch den Vorstand beendet werden, wenn das Mitglied sich mehrfach entgegen dieser Gemeinschaftsordnung verhält oder wenn andere triftige Gründe vorliegen.“

G. Parkplätze

Die vereinseigenen Parkplätze stehen allen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Da wiederum mit unser aller Geld diese Parkplätze auch saniert werden, stehen die Parkplätze ausschließlich für zugelassene PKW mit gültiger HU zur Verfügung.

Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt, ebenso dürfen die Plätze **nicht** mit Anhängern, Wohnmobilen, **Fahrzeugen über 2,8t zulässige Gesamtmasse** oder **gewerblichen Transportern** befahren werden

G.1 PKW Parkplätze

Die folgenden Parkplätze stehen den Mitgliedern für das Abstellen ihrer eigenen PKW zur Verfügung:

1. Olenland, angrenzend an die Gärten der Häuser 29 – 37.
2. Moosbruch am Ende der Sackgasse.
3. Olenland neben dem Grundstück Fehnweg 13.
4. Olenland vor den Häusern 88 – 92.
5. Fehnweg vor den Häusern 75 – 77
6. Fehnweg vor den Häusern 46 – 52
7. Fehnweg neben Haus 46
8. Fehnweg vor den Häusern 163 – 167
9. Fehnweg neben Haus 84

G.2 Wohnwagen und Anhänger Parkplatz

Der große Parkplatz eingangs der Straße Olenland bei den Garagen steht als reservierter Parkplatz für Wohnwagen, Wohnmobile und PKW Anhänger zur Verfügung. Hierfür gelten die nachfolgenden Regeln.

Die Erlaubnis gilt für einen bestimmten Stellplatz, der vom Vorstand zugewiesen wird. Zur Verfügung stehen Stellplätze auf dem Wohnwagenparkplatz gegenüber Olenland 21-39.

1. Das Abstellen ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung beim Vorstand erlaubt. Der Vorstand erteilt die Genehmigung sofern ein geeigneter freier Platz verfügbar ist.

Gemeinschaftsordnung der WOHNUNGEMEINSCHAFT OLENLAND e.V.

2. Die Genehmigung kann nur an Mitglieder der Wohngemeinschaft Olenland e.V. oder an Bewohner eines Hauses eines Mitglieds, einschließlich Mieter, erteilt werden.
3. Die Plätze sind reserviert für Wohnwagen, Wohnmobile und PKW Anhänger. Kastenwagen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8t gelten als PKW und sind nicht hier abzustellen.
4. Das Fahrzeug muss zum Verkehr zugelassen und auf eine in 2. genannte Person angemeldet sein. Es muss sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und eine gültige Hauptuntersuchung besitzen.
5. Für die Nutzung fällt eine jährliche Gebühr pro Stellplatz von 180 EUR an.
6. Das Fahrzeug muss von außen sichtbar mit der Nummer der Genehmigung gekennzeichnet werden.
7. Der Stellplatz ist vom Benutzer sauber zu halten.
8. Die Genehmigung gilt zeitlich unbegrenzt und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Sie endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft.
9. Für alle Schäden haftet der Eigentümer des Fahrzeuges. Rechte und Forderungen jeglicher Art – auch von Dritten – an den Verein können aus dieser Erlaubnis nicht abgeleitet werden.
10. Der Verein kann an der Zufahrt zu diesem Parkplatz einen Umlegepfahl oder Schlagbaum installieren. Alle Berechtigten erhalten dann einen Schlüssel dazu.